

Neuregelung der Erwerbslosen-Beiträge. — Der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung ist auf Grund der neu erlassenen Verordnung über den Beitragsausgleich in der Erwerbslosenfürsorge ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu bemessen.

Weitere Abschwächung der Konjunktur im Buchdruckgewerbe. — Wenn auch die wirtschaftliche Lage im Buchdruckgewerbe zweifellos weit günstiger als in vielen anderen Gewerben ist, so wirkt sich die Krisenzeit doch immerhin fühlbar aus.

Papierfabrik Kösslin, A.-G. — Die Gesellschaft hat ihren Gläubigern einen Vergleichsvorschlag gemacht, nach dem neben den bereits ausgezahlten 10 Prozent innerhalb von vier Monaten weitere 40 Prozent ausgeschüttet werden sollen.

Verkehrsnachrichten.

Neues zum Bücherzettel. — Von der Pressenachrichtenstelle der Oberpostdirektion Leipzig wird uns geschrieben:

Bisher waren in Bücherzetteln neben der Bezeichnung der bestellten oder angebotenen Werke und den bei Teildrucksachen allgemein zugelassenen Änderungen und Zusätzen weitere Bemerkungen bis zu fünf Worten usw. erlaubt, die den bestellten oder angebotenen Gegenstand betrafen.

Nachtragungen und Änderungen in Bücherzetteln des Inlandverkehrs, die handschriftlich, mit der Schreibmaschine einschl. der Durchschlätze, mit Stempel, Durchdruck oder Kopierpresse vorgenommen werden, müssen sich jetzt im Rahmen der folgenden Vorschriften halten.

- 1. eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift anzugeben;
2. den Absendestag und die sogenannten Absenderangaben (§ 7, IX der Postordnung) nachzutragen oder zu ändern;
3. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;
4. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben oder zu unterstreichen;

- 5. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;
6. Ziffern zu ändern;
7. weitere Änderungen und Nachtragungen vorzunehmen, die zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit dem gedruckten Wortlaut stehen.
8. die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen.

Die unter Punkt 9 der Mitteilungen im Vbl. 1925, Nr. 204, S. 20207 aufgeführten Beispiele fallen nunmehr unter die Vorschriften zu 7.

Anmerkung: Der Bescheid des Reichspostministeriums an den Börsenverein lautet:

Die in den Ausführungsbestimmungen zu § 7 XI 2 der Postordnung vorgenommenen Streichungen haben nicht den Zweck, bei Bücherzetteln Nachtragungen der in Rede stehenden Art auszuschließen. Solche handschriftlichen Bemerkungen müssen sich aber, soweit sie nicht durch den Wortlaut der Postordnung selbst gedeckt sind, im Rahmen der Vorschriften des § 7 X halten.

Das Reichspostministerium wird von dieser Entscheidung schwerlich abgehen. Um aber die Versendung der Bücherzettel in Form offener Karten zu der Gebühr von 3 Pf. zu ermöglichen, ist es notwendig, die üblichen und unentbehrlichen Bemerkungen durch Druck herzustellen.

Berliner amtliche Devisenkurse.

Table with columns for exchange rates (Goldkurs, Briefkurs) and rows for various countries (Dolland, Buenos Aires, Belgien, etc.) for the dates am 28. Januar 1926 and am 29. Januar 1926.